

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
1414/2024/1.1	öffentlich	08.10.2024	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Antrag der SPD-Fraktion zur Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer ab dem 01.01.2025			
<u>Beratungsfolge:</u>			
21.10.2024	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss		öffentlich
28.10.2024	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
05.11.2024	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Frau Brechters		Finanzen	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 16.09.2024, dass die Hebesätze grundsätzlich schnellstmöglich festzulegen sind für die Herausgabe der Steuerbescheide für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer ab 01.01.2025.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Hebesätze der Stadt Norden liegen seit dem Haushaltsjahr 2021 bei 420 v.H. für die Grundsteuer A und 450 v.H. für die Grundsteuer B.

2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Einheitswerte, die zur Ermittlung der Grundsteuer maßgeblich sind, für verfassungswidrig.

2019 wurde eine Reform der Grundsteuer beschlossen. Die neue Grundsteuer soll ab dem Jahr 2025 erhoben werden.

Alle Grundstückseigentümer in Deutschland mussten dazu eine elektronische Erklärung über ELSTER bis zum 31.01.2023 abgeben.

Die Finanzämter ermitteln anhand der Erklärungen die neuen Grundsteuermessbeträge und übermitteln diese an die Gemeinden.

Zum Stand 06.08.2024 hatte die Stadt Norden durch die Finanzverwaltung ca. 15.700 Bescheide erhalten.

Nachdem doppelte und technisch fehlerhafte Bescheide entfernt wurden, verblieben ca. 14.300 Bescheide. Damit ergab sich ein Anteil von 92,44 % aktualisierter Grundsteuermessbescheide.

In Zusammenarbeit mit der ITEBO wurde eine Testsimulation durchgeführt.

Bei einer Hochrechnung auf 100% dieses vorläufigen Ergebnisses ergab sich, dass die Hebesätze für die Grundsteuer A erhöht (*auf einen Hebesatz im Bereich von ca. 500 bis 510 v.H.*) und für die Grundsteuer B gesenkt (*auf einen Hebesatz im Bereich von ca. 370 bis 380 v.H.*) werden müssten, um das Grundsteueraufkommen des Vorjahres beizubehalten (aufkommensneutraler Hebesatz).

Wenn die Hebesätze unverändert bestehen bleiben, würden sich bei der Grundsteuer A Mindererträge von ca. 30.000 Euro ergeben und bei der Grundsteuer B Mehrerträge von ca. 800.000 Euro.

Seither gehen täglich neue Bescheide ein, die im Hintergrund eingepflegt werden.

Anfang November sollten alle Bescheide eingepflegt sein.

Dann erfolgt die Neuberechnung in der Echtversion.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

-

2.3 Darüber soll entschieden werden

-

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

-

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

-

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

-

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

-

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Siehe 2.1

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

-

5.2 Wichtige Gründe dafür

-

5.3 Gründe dagegen

-

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Da der Haushaltsbeschluss mit dem möglichen Doppelhaushalt voraussichtlich erst im März 2025 erfolgen wird, wird für die rechtssichere Bearbeitung der Jahresveranlagung der Grundsteuern **der Beschluss einer Hebesatzsetzung im Dezember 2024 dringend empfohlen.**

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-